Nachweis der energetischen Massnahmen (Projektkontrolle für Neubauten/Anbauten und Umbauten/Umnutzungen)

**EN-AG** 

Gemeinde:		ParzNr.:	GebNr.:		
Bauvorhaben/ Objekt:					
Art des Vorhabens:	Neubau	Anbau Umbau		Umnutzun	g
Bauherrschaft: (Name, Adresse, Tel.)					
Gesamtprojekt- verantwortung: (Name, Adresse, Tel.)					
Bestandteile des Projekt-Nachweises  Kontrolle du Gemeinde					ch
MINERGIE-	Zutreffend oder notwendig?	Falls Ja bitte ausfüllen  provisorisches Zertifikat vorhanden	Hinweise 0 →	Angaben und Nachweise vollständig und korrekt?   Ja Nein	Name und Datum
MINERGIE-P- oder MINERGIE-A-Zertifikat (Nachweise EN-1 bis EN-5 entfallen)	MINP MINA Nein	Nr. AG- Antrag wurde über die Labelplattform eingereicht, Projekt-ID:			
Höchstanteil nicht- erneuerbarer Energien	Ja Nein	EN-1a (Standardlösungen) EN-1b (rechnerische Lösung .pdf) EN-1c (rechnerische Lösung .xls)	1 →	☐ Ja ☐ Nein	
Wärmedämmung Gebäudehülle	Ja Nein	EN-2a (Einzelbauteilnachweis) EN-2b (Systemnachweis)	2a → 2b →	☐ Ja ☐ Nein	
Heizungs- und Warmwasseranlagen	☐ Ja ☐ Nein	EN-3	3 →	☐ Ja ☐ Nein	
Lüftungstechnische Anlagen	Ja Nein	□ EN-4	4 →	☐ Ja ☐ Nein	
Kühlung und Befeuchtung	☐ Ja ☐ Nein	EN-5	5 →	☐ Ja ☐ Nein	
Spezielle Bauten und Anlagen	Ja Nein	EN-6 (Kühlräume) EN-7 (Gewächshäuser) EN-8 (Traglufthallen) EN-9 (Elektrizitätserzeugungsanlagen) EN-10 (Heizungen im Freien) EN-11 (Freiluftbäder)	6 → 7 → 8 → 9 → 10 → 11 →	Ja Nein	
		EN-12 (el. Bedarf Beleuchtung) EN-13 (el. Bedarf Lüftung/Klimatisierung)	12 <del>→</del> 13 <del>→</del>	Ja Nein Ja Nein	
Neue fossile Heizung	Ja Nein	EN-16 (Ferienhäuser)  Kostennachweis § 22 EnergieV	16 → § 22 →	☐ Ja ☐ Nein	
Solarenergienutzung bei Neubauten	Ja Nein	Nachweis der Anlagengrösse gemäss § 26a EnergieV anhand Planunterlagen	§ 26a →	☐ Ja ☐ Nein	
Dieses Formular wurde in	Zusammenarbeit	mit der Energiefachstellenkonferenz erarbe	eitet.		
Bestätigung: Bau wir	rd gemäss den ob	en aufgeführten Bestandteilen des Projekt	nachweise	es ausgeführt.	
Name:	Bauherrschaft:	Gesamtp	projektvera	ntwortung:	
Ort, Datum, Unterschrift:					

Vollzugs- Verordhilfen: nung:

# → 0 Nachweis MINERGIE®-, MINERGIE-P®- oder -A-Zertifikat

Die Nachweise EN-1 bis EN-5 entfallen. Ein bereits vorhandenes provisorisches Zertifikat ist dem Baugesuch beizulegen.

Ist noch kein provisorisches Zertifikat vorhanden, ist der MINERGIE®-Antrag gleichzeitig mit dem Baugesuch über die Labelplattform (www.label-plattform.ch) einzureichen und die Projekt-ID auf diesem Formular zu erfassen.

Nach der Kontrolle des Antrags und Vorliegen des provisorischen Zertifikats kann die Gemeinde die Baubewilligung ausstellen, im Ausnahmefall auch mit der Auflage zur Nachreichung des prov. Zertifikats bis Baubeginn.

# → 1 Nachweis Höchstanteil nichterneuerbarer Energien

Der Nachweis kann entweder durch die Wahl einer Standardlösung oder durch eine Berechnung des Höchstanteils nichterneuerbarer Energien erbracht werden. Dieser Nachweis ist zu erbringen bei:

EN-1 EnergieV §§ 8+9

- Neubauten
- neubauartigen Umbauten
- Anbauten und Aufstockungen, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche mehr als 50 m² und gleichzeitig mehr als 20% der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteiles beträgt; oder wenn mehr als 1000 m² Energiebezugsfläche neu geschaffen werden.

# → 2a Einzelbauteilnachweis Wärmedämmung

Gemäss Norm SIA 380/1 «Heizwärmebedarf», Ausgabe 2016. Bei Neubauten sind alle Bauteile nachzuweisen, welche die beheizte oder gekühlte Zone lückenlos umschliessen. Bei Umbauten oder Umnutzungen sind nur die betroffenen Bauteile nachzuweisen. Entgegen den Angaben im Nachweisformular EN-2b sind grundsätzlich die Normen gemäss Anhang 1 der EnergieV anzuwenden. Zur Erfüllung der Nachweispflicht von Einzelbauteilen gelten weiterhin die im Nachweisformular hinterlegten Standardlösungen und Grenzwerte gemäss SIA 380/1:2009.

#### EN-2 EnergieV §§ 4-7

# → 2b Systemnachweis Wärmedämmung

Gemäss Norm SIA 380/1 «Heizwärmebedarf», Ausgabe 2016. Bei Neubauten ist der Heizwärmebedarf für die gesamte beheizte oder gekühlte Zone nachzuweisen. Der Systemnachweis für Umbauten und Umnutzungen hat im Minimum alle Räume zu umfassen, die Bauteile aufweisen, die vom Umbau oder von der Umnutzung betroffen werden. Entgegen den Angaben im Nachweisformular EN-2b sind grundsätzlich die Normen gemäss Anhang 1 der EnergieV anzuwenden.

# EN-2 EnergieV §§ 4-7

# → 3 Nachweis Heizungs- und Warmwasseranlagen

Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau betroffenen bestehenden Anlagenteile zu erbringen. Achtung: Wärmepumpen müssen bei der massgebenden Norm-Aussentemperatur (z.B. Aarau -7°C) die ganze Norm-Heizlast ohne elektrische Widerstandheizung erzeugen können (Installierte Wärmeleistung ≥ Norm-Heizlast).

### EN-3 EnergieV EN-14 §§ 12+13, 19-24

# → 4 Nachweis Lüftungstechnische Anlagen

Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau betroffenen bestehenden Anlagenteile zu erbringen.

# EN-4 EnergieV

§§ 15+16

# ightarrow 5 Nachweis für Kühlung und/oder Befeuchtung

Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau betroffenen bestehenden Anlagenteile zu erbringen.

# EN-5 EnergieV §§ 14, 16+17

EN-8

#### → 6/7/8 Nachweis Kühlräume/Gewächshäuser/Traglufthallen

Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau oder einer Umnutzung betroffenen Bauteile zu erbringen. Bei Kühlräumen: Angaben über die bei der Kälteerzeugung allenfalls entstehende Abwärme sind bei den Heizungsanlagen (vgl. EN-3) anzubringen.

# EN-6 EnergieV EN-7 §§ 10+11

#### → 9 Nachweis Elektrizitätserzeugungsanlagen

Der Nachweis ist für alle neuen Elektrizitätserzeugungsanlagen die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden zu erbringen.

# EN-9 EnergieV §§ 28-30

# → 10/11 Nachweis Heizungen im Freien/Freiluftbäder

Der Nachweis ist zu erbringen bei neuen Heizungen im Freien sowie beim Ersatz oder Umbau bestehender Anlagen. Bei Einsatz einer Wärmepumpe ist eine Abdeckung der Wasseroberfläche erforderlich.

# EN-10 EnergieV EN-11 §§ 25+26

# → 12/13 Nachweis Elektrizitätsbedarf Beleuchtung und Lüftung/Klimatisierung

Der Nachweis ist für alle Neubauten, Umbauten und Umnutzungen zu erbringen, wenn die Energiebezugsfläche über 1000 m² beträgt. Davon ausgenommen sind Wohnbauten.

EN-12 EnergieV EN-13 § 18

403-018-EN-AG-002-ger Seite 2 von 3 Version April 2024 quitig bis 31.12.2025

# → 16 Nachweis Ferienhäuser Im Kanton Aargau nicht geregelt

### → § 22 Kostennachweis für fossile Heizungen

Der Nachweis der wirtschaftlichen Tragbarkeit von neuen Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist anhand eines Vergleichs der Jahreskosten verschiedener Heizungsanlagen zu führen.

EnergieV § 22

Nachweis-Tool unter www.ag.ch/energie > Bauen & Energie > Vollzugshilfen und Formulare

# → § 26a Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

Der Kanton stellt für diesen Nachweis kein Formular zur Verfügung. Die anrechenbare Gebäudefläche und die Anlagengrösse ist anhand von Grundrissplänen auszuweisen.

EnergieV § 26a

gültig bis 31.12.2025

Zur «anrechenbaren Gebäudefläche» zählen auch die Gebäudeflächen von Kleinund Anbauten sowie von Unterniveaubauten, soweit diese das massgebende (oder tiefer gelegte) Terrain überragen. Einzig unterirdische Bauten werden nicht mitgerechnet.

Der Nachweis fehlender Wirtschaftlichkeit ist mittels dem Kostenrechner für PV-Anlagen von Swissolar und unter Berücksichtigung der vorgegebenen Werte zu erbringen.

Berechnungshilfe unter www.ag.ch/energie > Bauen & Energie > Vollzugshilfen und Formulare

403-018-EN-AG-002-ger Seite 3 von 3 Version April 2024